

39148/50

BUNDES DENKMALAMT

WIEN I., HOFBURG
SCHWEIZERHOF, SÄULENSTIEGE
TELEPHON: R 29-0-72, R 27-0-40
R 27-0-70, R 22-5-16, R 22-5-15

Zl. 8108/50

BITTE IN DER ANTWORT DIE
VORSTEHENDE ZAHL ANZUFÜHREN

Betr: Jaromir Czernin,
Vermeerbild

An das

Bundesministerium für Unterricht

W i e n I.,
Minoritenplatz 5

Das Bundesdenkmalamt überreicht anbei eine ihm von der Finanzprokuratur übermittelte Zuschrift des Rechtsanwaltes Dr. Hauenschild in Angelegenheit Jaromir Czernin, Vermeerbild, mit 2 Beilagen.

Das Bundesdenkmalamt verweist darauf, daß der Rückstellungswerber Jaromir Czernin auch von der obersten Rückstellungskommission, somit in allen 3 Instanzen das Verfahren auf Rückstellung des Gemäldes von Vermeer "Das Atelier" verloren hat und nach der Auffassung der Finanzprokuratur die eingebrachte eidesstattliche Erklärung des Rechtsanwaltes Dr. Lerche über die angebliche politische Verfolgung bzw. den beim Verkauf des Bildes angeblich auf Herrn Czernin ausgeübten Druck kaum eine Änderung dieses Erkenntnisses im Sinne Herrn Czernins herbeizuführen geeignet ist.

Die von Herrn Czernin gleichzeitig mit der zitierten Eingabe erbetene Stundung der ihn treffenden Kosten des Rückstellungsverfahrens ist inzwischen laut Mitteilung der Finanzprokuratur bewilligt worden. Obwohl die in diesem Zusammenhang gemachten Ausführungen Czernins hiedurch an Aktualität verlieren, ersucht nunmehr die Finanzprokuratur mit Schreiben vom 2.9.1950, Zl. 34031/50/VI zu dem im vorletzten Absatz dieses Schreibens ersichtlichen Anbringen des Herrn Czernin auf eine allfällige endgültige Abfindung des Herrn Czernin eine abschließende Stellungnahme des Bundesministeriums für Unterricht zu veranlassen. Ebenso bittet die Finanzprokuratur auf das aus dem weiteren Schreiben des Dr. Hauenschild vom 27.12.1949 zu vermutende Vorhaben Czernins, allenfalls auf das im Ausland befindliche Bild zu greifen, das Bundesministerium für Unterricht nochmals ausdrücklich aufmerksam zu machen. Schließlich bringt die Prokuratur die bereits mündlich gemachte Anregung, allenfalls ein objektives Verfallserkenntnis anzustreben, in Erinnerung.

Hinsichtlich dieser Anregung bittet das Bundesdenkmalamt, die Frage mündlich darlegen zu können.

Wien, am 28. September 1950.

Der Präsident

3 Beilagen !

Heuer

REPUBLIK ÖSTERREICH	
BUNDESMINISTERIUM	
FÜR UNTERRICHT	
Eingel.	30. SEP. 1950
Zahl	15294
	Bilg. 3

11/6

V.A 39148/50

20g 424 / 50

RECHTSANWALT
DR. MICHAEL STERN
VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

WIEN I, SEILERSTÄTTE 22.
POSTSPARKASSEN-KONTO 20.983
TELEPHON: R 21-2-08, R 21-2-31

Dr. R./Sch



An das
Landesgericht für ZRS. Wien,

Wien, I.,
Justizpalast

Laufnummer der ZRS in Wien
Erzelen - 2. NOV. 1950
fach, Koll. ... Akt

Klagende Partei: Jaromir C z e r n i n - M o r z i n ,
St. Johann i.T., Villa Pokorny

120.-
vertreten durch:

Rechtsanwalt
Dr. MICHAEL STERN
Verteidiger in Strafsachen
Wien, I., Seilerstätte Nr. 22

Vollm. beigelegt

Gemäß § 10a R. A. O. verlangt der
gesetzliche Anwalt die Bezahlung
sämtl. Kosten zu seinen Mandats

Beklagte Partei: Republik Österreich, vertreten durch die
Finanzprokuratur, Wien I., Elisabethstr.13

wegen: Rückstellung eines Gemädes

Streitwert: S 100.000.-- s.Nbgb.

beschaffen v. d. Rückstellungs-
kommission 63 Rk 763/47

K l a g e

Kohl. 20/11

1. Tg. am 21. 11. 50 - 920. 4149
Wien, am

2 fach
1 Rk.
1 Vollm.

eingelangt 10. Nov. 1950
reingeschrieben
verglichen
aufgefertigt 10. Nov. 1950

I.

Die Rückstellungskommission beim Landesgericht f.ZRS.Wien hat in dem Erkenntnis vom 11.1.1949, 63 RK 763/47-12, folgendes festgestellt:

Mit Testament des Graf Hermann Czernin vom 15. Juni 1650 wurde das Czernin'sche Fideikommiss gegründet, das in der heutigen Tschechoslowakei liegende Czernin'sche Liegenschaften betrifft. Mit Widmunsurkunde des Grafen Eugen Czernin vom 15. März 1861 wurde die Gemäldesammlung der Familie Czernin dem Fideikommiss gewidmet, zum Zwecke der Vermehrung dieses Fideikommisses. Im Jahre 1908 wurde, nach dem Tode des damaligen Fideikommissbesitzers, ein Graf Eugen Czernin Fideikommissbesitzer. Dieses wurde das Fideikommiss vom Zivilkreisgericht Prag erst nach dem Umsturz, nämlich im Jahre 1922, eingeantwortet. Im Jahre 1925 wurde ihm auf Grund des tschechoslowakischen Fideikommissaufhebungsgesetzes vom 3. Juni 1924 das Fideikommissvermögen als Vorerben ins Eigentum übertragen, beschränkt zu Gunsten des nächsten Anwärters des Nacherben. Das Zivilgericht Prag hat in die Abhandlung auch die Wiener Gemäldegalerie, deren Bestandteil das klagsgegenständliche Bild war, einbezogen und auch nach dem am 5. November 1925 erfolgten Tode des Eugen Czernin mit dem Erben Dr. Franz Czernin hinsichtlich der Wiener Galerie die Allodialabhandlung gepflogen. Hingegen hat der Wiener Oberste Gerichtshof auf Grund Einschreitens des Justizministeriums, das durch die Intervenierung des Bundeskanzleramtes bzw. des Vereines der Museumfreunde veranlasst war (s. Seite 8 und 9 des Aktes 47 Nc 1007/29 des Landesgerichtes für ZRS.Wien) mit Beschluss vom 10. Oktober 1929 ausgesprochen, dass hinsichtlich der Czernin'schen Bildergalerie des Landesgerichtes f.ZRS.Wien das zuständige Fideikommissgericht sei und hat nach einem langwierigen, mehrmals durch drei Instanzen gehenden Verfahren, in dem auch Professor Sperl und Professor Walker Gutachten abgaben, das Landesgericht f.ZRS.Wien beauftragt, hinsichtlich der Bildergalerie die fideikommissarische Abhandlung zu pflegen. Es ergab sich daraus ein Kompetenzkonflikt zwischen dem österreichischen und tschechischen Gericht, der auf

3

diplomatischem Wege nicht aus der Welt geschafft werden konnte und für die Parteien nach dem am 9. April 1932 erfolgten Tode des Dr. Franz Czernin zur Folge gehabt hätte, dass die Bildergalerie vom österreichischen Gericht dem Jaromir Czernin als Fideikommissbesitzer und vom tschechischen Gericht dem Eugen Czernin als Testaments- und Alloderben eingeantwortet worden wäre. Um hier eine tragbare Regelung zu schaffen, haben die Parteien über Anregung des fideikommissarischen Kurators, Prof. Sperl, am 23. Feber 1933 ein Übereinkommen folgenden Inhaltes geschlossen:

"Es wird die Aufhebung des Fideikommissbandes angesucht und erwirkt werden. In der Auflösung wird erwirkt werden, dass Graf Eugen Czernin die gesamten Kunstbestände, ausgenommen des Bildes des Jean Vermeer, zu freiem Eigentum erhält, das genannte Bild von Vermeer erhält Graf Jaromir Czernin zur freien Verfügung und behufs Verkaufes desselben. Von dem Verkaufserlös gibt er ein Fünftel (20%) ab an Graf Eugen Czernin."

In einer weiteren Besprechung am 10. April 1937 bestätigten die Parteien neuerlich, dass sie auf dem Boden des Abkommens vom 23. Feber 1933 verbleiben würden. Die Durchführung dieses Abkommens scheiterte daran, dass trotz zahlreicher Interventionen, die sich bis zum Bundeskanzleramt erstreckten, die Zustimmung zur Ausfuhr des Bildes nach Amerika durch das Bundesdenkmalamt nicht zu erwirken war und ein Verkauf im Inland mangels entsprechend kaufkräftiger Anwärter nicht in Betracht kam. Ausser einigen anderen nicht ernst zu nehmenden Bewerbern trat als ausländischer Interessent für das Bild der amerikanische Staatssekretär Mellon auf, der durch Vermittlung verschiedener Agenten für das Bild einen Betrag von 1 Million Dollar bot.

B e w e i s : Akt 63 RK 763/47 der Rückstellungskommission
b. Landesgericht f. ZRS. Wien

II.

Das Bundesdenkmalamt erhob gegen den Verkauf ins Ausland Einspruch. Kurz vor der nat. soz. Machtübernahme waren aber die Verhandlungen mit dem Sektionschef Dr. Petrin so weit gediehen, dass gegen Bezahlung einer gewissen Summe

zum Ankauf des Wiltener-Pokales aus dem Erlös des Vermeer-Bildes die Zustimmung zum Verkauf dieses Bildes nach Amerika gegeben worden wäre.

B e w e i s : Zeuge Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien 1.,
Wollzeile 18, P.V.

III.

Nach der Machtübernahme durch den Nationalsozialismus war vorläufig nicht damit zu rechnen, dass das Bild ins Ausland verkauft werden kann. Nach dem Willen der damaligen Machthaber sollte das Grossdeutsche Reich wirtschaftlich vom Ausland vollkommen abgeschnürt werden, um die ausgleichende Tendenz der internationalen wirtschaftlichen Beziehungen auszuschalten und so die Möglichkeit zu schaffen, sich in den Besitz jener Gegenstände zu setzen, der ihnen notwendig oder zweckentsprechend erschien.

Der Kläger selbst hielt sich damals auf seinem Besitz in Marschendorf in der Tschechoslowakei auf. Es dauerte nicht lange, bis sich die führenden Männer des nat. soz. Staates für das weltberühmte Bild zu interessieren begannen. Bereits im August 1939 trat ein Kunsthändler Weinmüller im Auftrag der Münchner Kunsthandlung Almas an den Kläger heran mit der Aufforderung, er müsse das Bild am nächsten Tag nach München bringen, wo es Hitler selbst besichtigen wolle. Eine Ablehnung dieser Aufforderung wäre bei der damaligen Zeit ganz unmöglich gewesen. Deshalb gab der Kläger seinem Rechtsanwalt Dr. Ernst Egger den Auftrag, mit dem Bild nach München zu fahren und es Hitler zu zeigen. Die Kunsthandlung Almas nannte Dr. Egger als angemessenen Kaufpreis einen Betrag von RM 2,000.000.-, der nach dem eingehaltenen Vorgang in der damaligen Zeit als ein Höchstbetrag anzusehen war. Dr. Egger wagte es, deshalb nicht, einen höheren Preis zu verlangen. Hitler lehnte jedoch einen Ankauf zu diesem Preise, den er als zu teuer bezeichnete, ab.

B e w e i s : Zeuge Dr. Ernst Egger, Rechtsanwalt, Wien 1.,
Wollzeile 18, und Heinrich Hoffmann, Photograph
und Verleger in München, Nederlingerstr. 61.

IV.

Die Ablehnung des Ankaufes bedeutete aber keineswegs einen endgültigen Verzicht auf das Bild, denn Hitler

5

äusserte sich in Gegenwart des Zeugen Heinrich Hoffmann:
"Ich habe die Möglichkeit auf billigere Weise in den Besitz dieses Werkes zu kommen und ich werde es tun."

B e w e i s : Zeuge Heinrich Hoffmann, w.o.

V.

Als im Dezember 1939 verschiedene Mittelsmänner Görings auftraten und den von Hitler abgelehnten Kaufpreis von RM 2,000.000.- boten, verbot Hitler persönlich den Verkauf des Bildes an den Strohmänn Görings.

In der Folgezeit bemühte sich das Ministerium für innere und kulturelle Angelegenheiten in Wien, Amt für Denkmalschutz, einen staatlichen Ankauf des Bildes zu erwirken. Während die Auseinandersetzungen in dieser Richtung noch im Gange waren, erhielt am 26.9.1940 der Direktor der Dresdner Galerie, Dr. Posse, den Auftrag von Reichsleiter Bohrmann zum Ankauf dieses Bildes. Dir. Posse gehörte offenbar dem engeren Stab Hitlers an, denn er erzählte genaue Einzelheiten aus seinem Leben und machte kein Hehl daraus, dass der Wunsch Hitlers, das Bild zu erwerben, unbedingt respektiert werden müsse und liess es nicht an offenen Anspielungen fehlen, dass es schon genug Mittel gebe, den Kläger zur Annahme des Angebotes zu zwingen.

Unter diesen Umständen blieb dem Kläger keine andere Möglichkeit, als den von den Beauftragten Hitlers errechneten Nettokaufpreis von RM 1,270.000.- anzunehmen.

Der Kläger war natürlich bereit, das Bild zu einem angemessenen Preis zu verkaufen. Zu einem Verkauf um den von Hitler diktierten Preis hätte er aber nie die Zustimmung gegeben, wenn nicht die ganz unverhüllten Drohungen Dir. Posses bei den Verhandlungen gefallen wären.

B e w e i s : Zeuge Dr. Fritz Lerche, w.o., P.V.

VI.

Wie selbstherrlich Hitler vorging, ergibt sich schon daraus, dass nach dem abgeschlossenen Vertrag der Kaufvertrag erst nach fideikommissbehördlicher Genehmigung perfekt werden sollte, Hitler aber das Bild bereits am 12. 10. 1940 wegschaffen liess, unter der Vorgabe, dass die Übernahme nur als eine vorläufige zu gelten habe.

B e w e i s : Der Rückstellungsakt 63 RK 763/47, P.V.

VII.

Nach dem Zusammenbruch des nat. soz. Reiches wurde das Bild in einem Salzbergwerk in Aussee aufgefunden und der österreichischen Regierung übergeben, in deren Besitz es sich heute noch befindet.

VIII.

Im Rückstellungsverfahren wurde das gegen die beklagte Partei gerichtete Begehren auf Rückstellung des Gemäldes abgewiesen, weil nicht als erwiesen angenommen wurde, dass der Kläger unter irgendeinem politischen Druck während der Durchführung des Kaufes gestanden sei. Er sei erst nach der Zeit des Kaufes politischer Verfolgung durch den Nationalsozialismus ausgesetzt gewesen. Es wurde auch nicht als erwiesen angenommen, dass Hitler seine Stellung dazu missbraucht hätte, um den Kläger zum Abschluss des Kaufvertrages zu veranlassen oder dass er auf ihn irgend einen Druck oder Zwang ausgeübt hätte. In der Entscheidung der Obersten Rückstellungskommission wird auch noch darauf hingewiesen, dass der Antragsteller überdies in einer Eingabe an das Fideikommissgericht den Verkauf des Gemäldes an Adolf Hitler als die vollkommenste und erfreulichste Lösung bezeichnet hat.

B e w e i s : Der Rückstellungsakt.

IX.

Nach rechtskräftigem Abschluss des Rückstellungsverfahrens ist es dem Kläger gelungen, die beantragten Zeugen Heinrich Hoffmann und Dr. Fritz Lerche aufzufinden, durch die einwandfrei erwiesen werden kann, dass der Kläger nur durch die von Hitler und seinen Beauftragten geäußerten Drohungen zu dem Bildverkauf gezwungen wurde.

Dr. Lerche hat als seinerzeitiger Rechtsberater des Klägers eigene Wahrnehmungen bei den Verkaufsverhandlungen, insbesondere mit Dir. Posse, gemacht. Hoffmann hatte als Leibphotograph Hitlers genauen Einblick in die Vorgänge bei der Erwerbung von Bildern und gab darüber in einer eidesstattlichen Erklärung folgendes an:

"Ich, Heinrich Hoffmann, bin der Überzeugung,

7

hätte die Familie Czernin dieses Bild nicht zu dem von Dir. Posse gutgeheissenen Verkaufspreis herausgegeben, so hätte Dir. Posse, bezw. Martin Bohrmann die Konsequenzen gezogen und das Bild enteignet. Dem "Führervorbehalt" unterstand nicht nur dieses Bild, sondern dieses Bild trug mit dazu bei, dass dieser geschaffen wurde. Unter "Führervorbehalt" war folgendes zu verstehen: Kein Werk der bildenden Kunst, das der Kunstgeschichte angehört, darf weder im In- noch Ausland verkauft werden, versteigert oder ver- tauscht werden, solange es von Adolf Hitler oder seinem Beauftragten nicht freigegeben ist. Hitler hat mir gegen- über gelegentlich einer Unterhaltung über seine Erwerbungen erklärt, "dass er durch diesen Erlass in der Lage ist, ein Interesse des Volkes, Werke von überdurchschnittlichem Wer- te, kurzerhand zu enteignen." Ich habe bei einer ähnlichen Gelegenheit auch gehört, den Höchstwert eines in Deutschland befindlichen Werkes auf eine Million zu begrenzen. Die Preise für zur Erwerbung bestimmter Bilder wurden von Bormann und Dir. Posse taxiert bezw. festgesetzt. Am wesentlichsten zur Beurteilung über die Methode des Erwerbes des Gemäldes "Der Meister in seinem Studio" dürfte wohl der Satz sein, den Adolf Hitler in meiner Gegenwart gesprochen hat: "Ich habe die Möglichkeit, auf billigere Weise in den Besitz dieses Werkes, ("Der Künstler in seinem Studio von Vermeer v. Delft") zu kommen und ich werde es tun."

Durch diese neuen Zeugen im Zusammenhalt mit den bereits im Rückstellungsverfahren vorgelegenen Beweismit- teln wird also der Nachweis erbracht werden, dass der Klä- ger sich nur unter dem ausserordentlichen Zwang, den Hitler auf ihn ausüben liess, bereit fand, seine Einwilligung zu einem Kaufpreis zu geben, der mit dem wirklichen Wert des Bildes nicht im Einklang stand.

Für die richtige Bewertung der Leistung ist deren tatsächliche wirtschaftliche Geltung und nicht die in Zif- fern schwankende Ausdrucksform des Geldwertes massgebend. (sh. Entscheidung vom 15.1.1924 SZ VI/9)

Wenn die Rückstellungskommission deshalb rein ziffernmässig errechnet, dass der Betrag von \$ 1 Million

unter Berücksichtigung des Abzuges der vollen Erbschaftssteuer und des für den Ankauf des Wiltener-Pokales notwendigen Betrages von S 500.000.- einen Betrag von S 3 Millionen ergäbe, diesen in Mark umwandelt und schliesslich erklärt, dass der so errechnete Markbetrag sich nicht wesentlich von dem Betrag unterscheidet, den Adolf Hitler gezahlt habe, so widerspricht diese Berechnungsart den hier anzuwendenden rein wirtschaftlichen Grundsätzen.

Abgesehen davon, dass zwischen dem von Hitler bezahlten Betrag von RM 1,270.000.- und dem von der Rückstellungskommission bei einem Verkauf zu \$ 1 Million errechneten Verkaufserlös von RM 2 Millionen noch immer eine solche Spanne besteht, dass ihre erzwungene Überwindung einer Ausbeutung gleichkommt, ist dieser Betrag von RM 2 Millionen eine rein rechnungsmässig dargestellte Ziffer, die auf die tatsächliche wirtschaftliche Lage keine Rücksicht nimmt. Denn es ist klar, dass dem Kläger selbst nach Abzug der von ihm zu leistenden Inlandszahlungen ein Dollarguthaben geblieben wäre, dessen realer Wert, gemessen an der Möglichkeit, sich im freien Wirtschaftsverkehr entsprechende Güter zu erwerben, einem Vielfachen gegenüber dem Wert eines Betrages von RM 1,270.000.-- gleichkommt, um den er in der gedrosselten Wirtschaft des Grossdeutschen Reiches kaum irgend welche entsprechende Werte erwerben konnte.

Das von der Rückstellungskommission ins Treffen geführte Argument, dass den Kläger überhaupt kein Mensch gezwungen habe, das Bild zu verkaufen, er hätte es auch ruhig an der Wand hängen lassen können, ist, wie sich aus den Aussagen der neu aufgefundenen und der Rückstellungskommission nicht bekannt gewordenen Zeugen ergeben wird, vollkommen unrichtig. Unter den gegebenen Verhältnissen war es unmöglich, den Kauf aufzuschieben. Der Kläger war gezwungen, das Bild zu der von Adolf Hitler gewünschten Zeit und um den von diesem bestimmten Preis zu verkaufen.

Der nur unter dem auf den Kläger ausgeübten Zwang abgeschlossene Kaufvertrag verstösst somit gegen die guten Sitten.

9

Der Kläger beantragt unter Bewertung des Streitgegenstandes gem. § 56 (2) J.N. mit S 100.000.- daher Fällung folgenden

U r t e i l e s :

- 1.) Der zwischen Adolf Hitler und dem Kläger am 4.10.1940 abgeschlossene und fideikommissbehördlich genehmigte Kaufvertrag hinsichtlich des Gemäldes von Jean Vermeer "Der Künstler in seinem Atelier" ist nichtig,
- 2.) die beklagte Partei ist schuldig, der klagenden Partei das unter 1.) genannte Bild binnen 14 Tagen bei Exekution zu übergeben und ihr die Prozesskosten zuhanden ihres Vertreters zu bezahlen.

Jaromir Czernin-Morzin

Wien, 31.Okt.1950